

	Staatliche Schulberatungsstelle für Oberfranken Theaterstr. 8, 95028 Hof www.schulberatung.bayern.de Mittlerer Beruflicher Schulabschluss Fehlende Englischkenntnisse: Alternative Nachweismöglichkeiten und Härtefallregelung	I Allg II BS/BFS
		2016/17

Problemlage	
<p>Manchen Schülern kann der mittlere Berufliche Schulabschluss nicht zuerkannt werden, da sie keine ausreichenden Englischkenntnisse nachweisen können. Dies gilt vor allem für Ausbildungsberufe bei denen Englisch kein eigenständiges Pflichtfach ist.</p>	
Beratungsrelevante rechtliche Grundlagen und Tipps	
Voraussetzungen für den mittleren Schulabschluss über die Berufsschule oder Berufsfachschule	BSO § 18 Abs. 2 (BS) und BayEuG § 13 (BFS) Durchschnittsnote mindestens 3,0 im Abschlusszeugnis der Berufsschule bzw. der min. 2-jährigen Berufsfachschule <ul style="list-style-type: none"> • mindestens ausreichende Englischkenntnisse (4,0) • geforderten Englischkenntnisse müssen dem Leistungsstand eines fünfjährigen Pflichtunterrichts entsprechen (Nachweismöglichkeiten vgl. § BSO Abs. 2)
Erfassung der Beratungsfälle bereits durch den Klassenlehrer der Eingangsklasse	Bereits in der Eingangsklasse sollte der Klassenlehrer überprüfen, ob ausreichende Englischkenntnisse aus der Vorgängerschule vorliegen. Auf mögliche Konsequenzen und alternative Nachweismöglichkeiten der Englischkenntnisse sollte hingewiesen werden.
Alternative Nachweismöglichkeiten der Englischkenntnisse	BSO § 18 Abs. 2 Satz 3. und Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. MSO § 28 Abs. 6 KMK-Fremdsprachenzertifikat Englisch (Stufe 2) Es prüft berufsbezogene Fremdsprachenkenntnisse (z.B. gewerblich-technisch, gastgewerblich oder Gesundheitsberufe); Informationen unter www.kmk-zertifikate-bayern.de und kann von den bayrischen Schulen angeboten werden. Besondere Leistungsfeststellung im Fach Englisch (MSO § 28 Abs. 6) Anmeldung zur besonderen Leistungsfeststellung (Quali) im Fach Englisch. Anmeldefrist: 1.03. an der zuständigen Mittelschule (gewöhnlicher Aufenthalt des Schülers). Anforderungen: Vgl. Prüfungen der Vorjahre: www.mebis.bayern.de Link: Prüfungsarchiv.
Ersatz der Fremdsprache Englisch durch eine andere moderne Fremdsprache (Härtefallantrag bei der Regierung)	BayEuG Art. 11 Abs. 2 Satz 3 (BS) und Art 13 Satz 4 i. V. m. KMS vom 01.08.2016 In besonderen Härtefällen kann der mittlere Schulabschluss zuerkannt werden, wenn ausreichende Kenntnisse in einer anderen modernen Fremdsprache nachgewiesen werden. Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis ausreichender Kenntnisse einer modernen Fremdsprache durch ein Schulzeugnis oder durch Ergebnis der Teilnahme als externer Bewerber am Quali im Fach Muttersprache statt Englisch. (MSO § 28 Abs. 6 i. V. m. Abs. 2, Anmeldefrist 01.03) • Eintritt erst nach der sechsten Jahrgangsstufe ins deutsche Schulsystem und vom Fach Englisch befreit. • Kein Unterricht im Fach Englisch im Ursprungsland. Antragsverfahren: Die Vorprüfung zum Ersatz der Fremdsprache Englisch erfolgt durch die Berufsschule. Die Regierung entscheidet über die Zuerkennung des Härtefalls. Für den Antrag ist das Formular der Regierung von Oberfranken zu verwenden und die notwendigen Dokumente beizulegen. Siehe Downloadbereich: https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/download/formulare/schulen/msa_hauptschule.php
Hinweis für die Mittelschule	Schülerinnen und Schüler sollten sich in der Mittelschule nur in Ausnahmefällen von Englisch befreien lassen, da ausreichende Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluss über die Berufsschule notwendig sind. Auch für den Besuch der BOS ist Englisch ein wichtiges Aufnahmekriterium. Hier ist der Ersatz der Fremdsprache Englisch nur in Härtefällen möglich (FOBOSO § 40 Abs. 5).